
Vereinbarung über einen gerichtlichen Vergleich zwischen
der Landeshauptstadt München
und dem
Verkehrsclub Deutschland e.V.
und dem
Deutsche Umwelthilfe e.V.

Stand: 27.09.2022

VEREINBARUNG ÜBER EINEN GERICHTLICHEN VERGLEICH

zwischen der

Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
Marienplatz 8, 80333 München,

- „Landeshauptstadt München“ - dem

Verkehrsclub Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstand,

- „VCD“ -

und dem

Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch den Vorstand

- „DUH“ -

jeweils „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“

Präambel

(A) Der VCD hatte ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen den Freistaat Bayern angestrengt, bei dem die Landeshauptstadt München als Beigeladene beteiligt war. Aufgrund einer Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes ging die Zuständigkeit für die Erstellung von Luftreinhalteplänen auf Gemeinden in Bayern mit mehr als 100.000 Einwohnern und damit auch auf die Landeshauptstadt München zum 1.6.2021 über. Aufgrund eines gesetzlichen Parteiwechsels wurde diese anstelle des Freistaates Bayern zur Beklagten. Das Verfahren ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof unter dem Aktenzeichen 22 B 18.1952 anhängig.

(B) Die DUH hat verschiedene Vollstreckungsverfahren gegen den Freistaat Bayern wegen eines gegen den Freistaat erstrittenen rechtskräftigen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 9. Oktober 2012 – M 1 K 12.1046 – geführt (BayVG 22 C 18.583 u.a.). Die DUH vertritt die Rechtsauffassung, dass die Verpflichtungen aus dem Urteil nach der Änderung der Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne im Wege des gesetzlichen Parteiwechsels auf die Landeshauptstadt München übergegangen sind.

(C) Die Parteien sind sich einig in dem Bemühen, so schnell wie möglich die Einhaltung des derzeit geltenden gesetzlichen Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid (NO₂) (40 µg/m³ gemittelt auf das Kalenderjahr) im Stadtgebiet München sicher zu stellen. Die deutliche Verbesserung der Luftqualität seit Beginn des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die sich in den rückläufigen NO₂-Messwerten widerspiegelt, wird von beiden Seiten begrüßt, gleichwohl wird der Grenzwert seit mehr als 10 Jahren überschritten. Ein besonderer Fokus liegt nun auf den noch verbliebenen stark verkehrsbelasteten Streckenabschnitten, an denen 2021 der NO₂-Jahresmittelwert von 40 µg/m³ noch nicht eingehalten werden konnte.

(D) Dies soll durch gutachterlich geprüfte und vorgeschlagene Maßnahmen zur nachhaltigen, umweltgerechten Veränderung der Verkehrssituation erreicht werden. Es sollen nicht nur kurzfristige, sondern auch mittel- und langfristige Maßnahmen ergriffen werden, um die NO₂-Grenzwerteinhaltung im Gebiet der Landeshauptstadt München dauerhaft sicherzustellen.

(E) Die Parteien erwarten von der Automobilindustrie, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und sobald wie möglich die Emissionen der Fahrzeuge reduziert, insbesondere auch durch Hardware-Nachrüstungen.

(F) Den Parteien ist bewusst, dass diese Vereinbarung erst nach

- Unterzeichnung aller Parteien,
- dem Beschluss des Münchner Stadtrates
 - zum Abschluss des Vergleichs,
 - zum Inkrafttreten der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes der Landeshauptstadt München und
 - zu der Bereitstellung der zur Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel

in Kraft treten kann. Die dafür notwendige Stadtratsbefassung ist aktuell am 26. Oktober 2022 in der Vollversammlung des Stadtrats vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund schließen der VCD und die Landeshauptstadt München im Wege des gegenseitigen Nachgebens ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur abschließenden Beendigung des bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Berufungsverfahrens (Az. 22 B 18.1952) sowie die Landeshauptstadt München und die DUH bezüglich der Vollstreckung aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 9. Oktober 2012 – M 1 K 12.1046 – den folgenden Vergleich:

I. Vergleich zwischen Landeshauptstadt München und VCD

§ 1 Fachliche Grundlage der Vereinbarung

(1) Grundlage für die Vereinbarung bezüglich der seitens der Landeshauptstadt München zu ergreifenden Maßnahmen und deren Wirksamkeit sind die Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München (Anlage 1, „**Fachgutachterliche Untersuchungen**“).

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Untersuchungen Prognosen sind, die nach den einschlägigen fachlichen und gesetzlichen Standards erstellt sind. Den Parteien ist bewusst, dass eine Abweichung tatsächlicher Messwerte von den den Untersuchungen zugrunde liegenden Prognosen keinen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellt. Für den Fall der Abweichung gilt § 5.

§ 2 Fortschreibung des für München geltenden Luftreinhalteplans

(1) Die in der Anlage 2 unter „I. Maßnahmenpaket 8. FS LRP“ aufgeführten Maßnahmen werden in die anstehende 8. Fortschreibung des für München geltenden Luftreinhalteplans verbindlich aufgenommen. Zudem wird in der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München auf die in der Anlage 2 unter „II. Weitere Maßnahmen aus bestehenden Plänen der LHM“ aufgeführten, bereits beschlossenen und sich in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen Bezug genommen.

(2) Die 8. Fortschreibung des für München geltenden Luftreinhalteplans ist gemäß dem beigefügten Zeitplan (Anlage 3) umzusetzen.

(3) Die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Maßnahmen in den fortzuschreibenden Luftreinhalteplan steht unter dem Vorbehalt anderweitiger und bisher unbekannter Erkenntnisse, die durch die Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen werden.

§ 3 Maßnahmenkonzept zur Sicherstellung der Einhaltung des Grenzwerts für NO₂

(1) Zum Zwecke der Sicherstellung der Einhaltung des gesetzlichen Grenzwertes für NO₂ (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV) im Stadtgebiet München werden die in Anlage 2 unter „II. Weitere Maßnahmen aus bestehenden Plänen der LHM“ aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, auch soweit und solange sie nicht verbindlich in den für das Stadtgebiet München geltenden Luftreinhalteplan aufgenommen wurden und werden.

(2) Die Landeshauptstadt München verpflichtet sich, mit der Umsetzung der in Abs. 1 genannten Maßnahmen fortzufahren bzw. unverzüglich zu beginnen.

§ 4 Wirkungskontrolle

(1) Die Landeshauptstadt München wird fortlaufend die NO₂-Immissionssituation im Stadtgebiet und die Wirkung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 durch Messungen der NO₂-Konzentration, zusätzlich zu den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführten Messungen, anhand der freiwilligen ergänzenden Messungen mittels Passivsammler überwachen.

(2) Unabhängig von § 4 Abs. 1 wird die Landeshauptstadt München im Benehmen mit dem LfU nach Maßgabe der Kriterien der 39. BImSchV ab 1.1.2023 Messungen der NO₂-Konzentration an folgenden Straßen über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durchführen:

Hotspots Mittlerer Ring:

- Landshuter Allee LÜB
- Landshuter Allee Nord
- Leuchtenbergring
- Tegernseer Landstraße

Relevantes Verkehrsnetz – Verlagerungsverkehr:

- Boschetsrieder Straße
- Fürstenrieder Straße Nord
- Hofangerstraße
- Naupliastraße
- Schäftlarnstraße
- Wintrichring
- Wotanstraße
- Triebstraße

Die LHM wird ihr aktuelles Passivsammler-Messnetz für mindestens zwei Jahre weiterführen. Die Tegernseer Landstraße 150 sowie die Boschetsrieder Straße 83/83a sind bereits Bestandteil des städtischen Messnetzes

Die 44 Messstandorte sind wie folgt:

Verdistraße 73	Planegger Straße 25	Eversbuschstraße 171
Feldmochinger Straße 25a	Schleißheimer Straße 273	Rheinstraße 26
Tegernseer Landstraße 150	Chiemgaustraße 140	Kreillerstraße 111
Bajuwarenstraße 92	Fürstenrieder Straße 283	Liesl-Karstadt-Straße 7/9
Hofbrunnstraße 68	Frauenstraße 16/18	Wotanstraße 103a/105
Steinsdorfstraße 15	Lothstraße 62	Situllstraße 21
Ruth-Schaumann-Straße 8/10	Boschetsrieder Straße 83/83a	Offenbachstraße 48
Altostraße 24	Dachauerstraße 264	Lerchenauerstraße 207
Dülfersstraße 28	Oberföhringerstraße 236	Tegernseer Landstraße 19
Hansastraße 99	Paul-Heyse-Straße 8	Sauerbruchstraße 52
Belgradstraße 10	Mühlbaurstraße 31	Welfenstraße 38

Bad-Schachener-Straße 99	Putzbrunnerstraße 5	Humboldtstraße 13
Ridlerstraße 30	Plinganser-Straße 18	Elsenheimer Straße 53
Gabelsbergerstraße 81	Stachus	Prinzregentenstraße 74
Prinzregentenstraße 115		

(3) Sollten dem VCD oder der Landeshauptstadt Erkenntnisse vorliegen, dass es auch an anderen Stellen im Stadtgebiet München Grenzwertüberschreitungen geben könnte, verständigen sich beide Parteien spätestens im Herbst 2023 darüber, ob eine Anpassung des Messnetzes zum 1. Januar 2024 notwendig ist und ggf. über die entsprechende Standortauswahl.

(4) Sollten sich beide Parteien nicht auf eine Anpassung des Messnetzes verständigen können, so wird die Landeshauptstadt an bis zu fünf durch den VCD mitgeteilten Standorten Passivsammlermessungen entsprechend den Vorschriften der 39. BImSchV veranlassen, wenn der VCD zuvor aus eigenen Passivsammlermessungen die Notwendigkeit plausibilisiert hat.

(5) Die Landeshauptstadt München wird die Ergebnisse aller ihrer NO₂-Passivsammler-Messstellen unverzüglich nach ihrem Vorliegen veröffentlichen.

§ 5 Auffanglösung

(1) Die Landeshauptstadt München geht davon aus, dass der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂, 40 µg/m³) mit den in § 2 aufgeführten Maßnahmen an allen Messstellen schnellstmöglich eingehalten wird.

(2) Wird der Jahresmittelgrenzwert für NO₂ trotz der in § 2 dieser Vereinbarung festgehaltenen Maßnahmen im vorgesehenen Zeitrahmen an einzelnen Messstellen nicht eingehalten, werden sich der VCD und die Landeshauptstadt München kurzfristig zusammensetzen, um über eine Lösung zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes zu beraten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

(1) Der VCD und die Landeshauptstadt München verpflichten sich, das beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängige Berufungsverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 21.6.2016 (Az. M 1 K 15.5714) durch übereinstimmende Erledigungserklärungen zu beenden. Die jeweiligen Kosten des Verfahrens und die Kosten des Mediators tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

(2) Die Abgabe der jeweiligen Erledigungserklärung hat innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München zu erfolgen.

II. Vergleich zwischen Landeshauptstadt München und DUH

(1) Die DUH verpflichtet sich gegenüber der Landeshauptstadt München, keine weitere Vollstreckung aus dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 9. Oktober 2012 – M 1 K 12.1046 – gegen die Landeshauptstadt München zu betreiben.

(2) Die Abgabe einer ggf. noch erforderlichen Erledigungserklärung und der Erklärung, die Titelumschreibung nicht weiterzuverfolgen, hat innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München zu erfolgen.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen stellen ein einheitliches Vertragswerk dar. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertragswerkes bedarf der Schriftform. Dies gilt auch hinsichtlich dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft herausstellen sollte.

(3) Bei allen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, wird zunächst zwischen den jeweils betroffenen Parteien versucht, eine außergerichtliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, steht den jeweils betroffenen Parteien der Rechtsweg offen.

(4) Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweilige Öffentlichkeitsarbeit über das Ergebnis des Vergleichsverfahrens und Streitigkeiten im Sinne des Abs. 3 zeitlich aufeinander abzustimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach

- Unterzeichnung aller Parteien,
 - dem Beschluss des Münchner Stadtrates
 - zum Abschluss des Vergleichs,
 - zum Inkrafttreten der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes der Landeshauptstadt München und
 - zu der Bereitstellung der zur Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel
- in Kraft.

München, 05.10.2022

Ort, Datum



Unterschrift
Landeshauptstadt München

2 BM

Berlin, 5.10.2022

Ort, Datum



Unterschrift VCD



Berlin, 5.10.2022

Ort, Datum



Unterschrift DOH



Anlagen:

Anlage 1: „Fachgutachterliche Untersuchungen“

Anlage 2: „Maßnahmenpaket“

Anlage 3: „Zeitplan“